

ZSU.2025.324
(SR.2025.245)
Art. 110

Entscheid vom 27. April 2026

_____ Besetzung Oberrichter Richli, Präsident
Oberrichterin Massari
Oberrichterin Jacober
Gerichtsschreiber Tognella

_____ Klägerin **A.** _____ **AG,**
[...]

_____ Beklagte **B.** _____,
[...]

_____ Gegenstand Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamts
Q. _____ vom tt.mm.jjjj

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Mit Zahlungsbefehl Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamts Q. _____ vom tt.mm.jjjj betrieb die Klägerin die Beklagte für eine Pfändungsverlustscheinsforderung von Fr. 3'356.65. Diese erhob bei der Zustellung des Zahlungsbefehls am 16. Juni 2025 Rechtsvorschlag.

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 2. September 2025 ersuchte die Klägerin beim Gerichtspräsidium Aarau im von ihr eingeleiteten Betreibungsverfahren um provisorische Rechtsöffnung.

2.2.

Mit Stellungnahme vom 25. September 2025 ersuchte die Beklagte sinngemäss um Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens ("Die Forderung ist unbegründet und mein Recht wird damit verletzt").

2.3.

Am 22. Oktober 2025 erging folgender Entscheid des Gerichtspräsidiums Aarau:

" 1.

Der Gesuchstellerin [= Klägerin] wird in der Betreuung Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamtes Q. _____ (Zahlungsbefehl vom tt.mm.jjjj; Rechtshängigkeit des Rechtsöffnungsbegehrens am 4. September 2025) für den Betrag von Fr. 3'356.65 provisorische Rechtsöffnung erteilt.

2.

Die Entscheidgebühr von Fr. 250.00 wird der Gesuchsgegnerin [= Beklagte] auferlegt und mit dem Kostenvorschuss der Gesuchstellerin von Fr. 250.00 verrechnet, so dass die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin den Betrag von Fr. 250.00 direkt zu ersetzen hat.

3.

Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.

4.

Das Gesuch der Gesuchsgegnerin betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen."

3.

3.1.

3.1.1.

Gegen diesen ihr am 27. Oktober 2025 zugestellten Entscheid erhob die Beklagte am 31. Oktober 2025 (Postaufgabe 3. November 2025) beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde, worin sie die Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid, der in Betreuung gesetzte Betrag

von Fr. 3'356.65 sei nicht bezahlt worden, als falsch rügte und sämtliche Zahlungsbelege, die sie habe finden können, einreichte und die Nachreichung von solchen, die sie noch finden werde, in Aussicht stellte.

3.1.2.

Mit Eingabe vom 10. November 2025 reichte sie weitere Unterlagen nach.

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 19. Januar 2025 beantragte die Klägerin die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.3.

Die Beklagte liess sich mit undatierter Eingabe (Postaufgabe 23. Januar 2025) nochmals unaufgefordert vernehmen.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Rechtsöffnungsentscheide sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Mit Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gelten gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven, da die Beschwerde nicht der Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern grundsätzlich nur der Rechtskontrolle des erstinstanzlichen Entscheids dient (SPÜHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, N. 1 f. zu Art. 326 ZPO).

2.

2.1.

Bei der von der Klägerin in Betreuung gesetzten Forderung handelt es sich um einen am 18. Dezember 2017 ausgestellten Pfändungsverlustschein über Fr. 3'356.65 gemäss Art. 115 SchKG. Dieser wurde der Klägerin seinerzeit ausgestellt, nachdem in der Betreuung Nr. bbb des Regionalen Betreibungsamts R._____ für sechs der Klägerin von der C._____ AG abgetretene Rechnungen (1. April bis 17. August 2017) bei der Beklagten kein pfändbares Vermögen (inkl. zukünftiges Einkommen) hatte gepfändet werden können (Gesuchsbeilage 1). Die durch den Verlustschein verkündete Forderung verjährt gegenüber dem Schuldner 20 Jahre nach Ausstellung des Verlustscheins (Art. 149a Abs. 1 SchKG). Der Verlustschein nach Art. 115 Abs. 1 SchKG stellt einen provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG dar (Art. 149 Abs. 2 SchKG). Somit kann der Schuldner in der erneuten Betreuung die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung dadurch verhindern, dass er Einwendungen, die die

Schuldanerkenntnis bzw. hier die im Verlustschein verurkundeten Forderungen entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG).

2.2.

Die Beklagte hat vor Vorinstanz in ihrer Stellungnahme (Art. 253 ZPO) einzig behauptet, sie habe als vor 24 Jahren in die Schweiz gekommene Asylsuchende immer alle Rechnungen bezahlt und nie Schulden gehabt, weshalb sie sich sicher sei, die Forderungen bereits bezahlt zu haben. Als oft anderen Menschen ausgelieferte Analphabetin habe sie keine Chance, dies zu belegen, weil sie die entsprechenden Belege jeweils nicht verstanden habe und nicht hinreichend habe ablegen können; sie habe alle Zahlungen immer am Postschalter gemacht, auch wenn sie nicht gewusst habe, warum sie "es" habe bezahlen müssen. Da diese Behauptungen auch nicht ansatzweise durch Beweismittel gestützt werden konnten, ist – im Ergebnis mit der Vorinstanz (vgl. dazu angefochtener Entscheid E. 3.3) – davon auszugehen, dass die Beklagte ihre Einwendungen (vor Vorinstanz) nicht glaubhaft zu machen vermochte. Dies gilt umso mehr, als nicht verständlich und in der Beschwerde von der Beklagten auch nicht erklärt wird, wieso es ihr nicht bereits erstinstanzlich möglich war, die nun im Rechtsmittelverfahren verurkundeten Quittungen von Posteingahlungen einzureichen (vgl. dazu E. 2.3).

2.3.

Die von der Beklagten nun erstmals im Rechtsmittelverfahren eingereichten Quittungen von Posteingahlungen können, weil allesamt neue Beweismittel im Sinne von Art. 326 ZPO, keine Berücksichtigung finden (vgl. E. 1). Folglich hat eine Prüfung der Frage, ob aufgrund der Quittungen die (behauptete) Tilgung der im Verlustschein verurkundeten Forderungen zumindest glaubhaft gemacht erscheinen könnte, zu unterbleiben, und die angefochtene Verfügung ist in Abweisung der Beschwerde zu schützen. Damit ist auch nicht weiter darauf einzugehen, welche Bedeutung der von der Beklagten in ihrer Eingabe vom 23. Januar 2026 gemachten Erklärung, sie sei bereit, die Schulden mittels Ratenzahlungen zu begleichen, beizumessen ist.

3.

Ausgangsgemäss wird die Beklagte auch für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidegebühr ist auf Fr. 375.00 festzusetzen (Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG) und mit dem von der Beklagten in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Mangels entsprechenden Antrags der Klägerin ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Das Obergericht erkennt:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.
2.
Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 375.00 wird der Beklagten auferlegt.
3.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt **Fr. 3'356.65**.

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Aarau, 27. April 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 4. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Tognella